

## REGLEMENT

### **Art. 1 Zweck**

In der Gemeinde Wohlen bei Bern ist der Verein Musikschule Region Wohlen (MSW) gegründet worden mit Zweck und Ziel, musikalische Bildung zu vermitteln und musikalische Fähigkeiten und Begabungen zu fördern.

### **Art. 2 Leitung**

Die oberste Leitung der Musikschule steht dem Vorstand des Vereins MSW zu. Dieser bildet zugleich die **Musikschulkommission**. Dem Musikschulleiter\* liegt die musikalisch-fachliche Leitung und die Aufsicht über den Unterricht ob. Zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte steht ein Sekretariat zur Verfügung.

### **Art. 3 Angebot**

Das Angebot der MSW umfasst:

1. Musikalische Früherziehung
2. Instrumentalunterricht
3. Ergänzungsunterricht (Kammermusikensembles, Workshops, Spielkreise, Orchester)

### **Art. 4 Unterrichtsfächer**

Der Instrumentalunterricht umfasst die gängigen Instrumente der Gattungen

- Tasteninstrumente (inkl. Akkordeon/Schwyzerörgeli)
- Streichinstrumente
- Holz- und Blechblasinstrumente
- Zupfinstrumente (inkl. E-Gitarre)
- Percussionsinstrumente

### **Art. 5 Anmeldung und Aufnahme**

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch Ausfüllen und rechtsgültige Unterzeichnung des Anmeldeformulars, womit gleichzeitig das Reglement anerkannt wird. Der Musikschulleiter nimmt die Anmeldungen entgegen, prüft die Wünsche und vollzieht die Aufnahme.

Anmeldeschluss: für das 1. Semester 01. Juni  
für das 2. Semester 01. Dezember

### **Art. 6 Eignungsabklärung**

Die Leitung der Musikschule führt mit allen Interessierten fachlich-pädagogische Aufnahmegespräche durch. Die Gespräche dienen im Rahmen des verfügbaren Angebots besonders der Eignungsabklärung, der Beratung und der Ermittlung des geeigneten Unterrichtsfaches sowie der Zuteilung der passenden Lehrkraft.

### **Art. 7 Lektionsdauer, Unterrichtsform**

Die Unterrichtslektion dauert in der Regel 40 Minuten, für fortgeschrittene Schüler können 60 Minuten eingesetzt werden.

Ergänzend zum Einzelunterricht werden nach fachlich pädagogischen Kriterien auch kombinierte Unterrichtsformen und Gruppenunterricht angeboten.

\* Der geläufigeren Lesbarkeit wegen wird bewusst auf geschlechtsspezifische Doppelformen verzichtet

### **Art.8 Stufeneinteilung (fakultativ)**

Für die Instrumental-Fächer bestehen 3 Stufen: Unter-, Mittel- und Oberstufe. Der Übertritt in eine höhere Stufe erfolgt aufgrund einer vom Musikschulleiter vorgenommenen Prüfung. Er stellt die dazu notwendigen Bestimmungen auf und setzt die Aufgaben fest, die von allen Schülern bei der Prüfung erfüllt werden müssen.

### **Art.9 Austritt und Abmeldung**

Der Austritt kann nur semesterweise erfolgen und ist dem Sekretariat bis zum 01. Juni resp. 01. Dezember schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung ist noch die Hälfte des Schulgeldes eines Semesters zu entrichten. Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes. Ausnahmen (wie z.B. Krankheit oder Wegzug aus der Gemeinde) kann der Ausschuss bewilligen.

Die Leitung der Musikschule überwacht den Unterricht, berät Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte und entscheidet über einen allfälligen Unterbruch oder Abbruch des Unterrichts, wenn dessen Fortführung nicht mehr sinnvoll erscheint.

### **Art.10 Schulbestimmungen**

#### Unterricht

Der Unterricht wird in zwei Semestern von je 18 Wochen erteilt:

1. Semester: August - Januar
2. Semester: Februar - Juli

#### Ferien

Es gilt der Ferienplan der MSW.

#### Stundenplan

Bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten wird auf die Stundenpläne der öffentlichen Schulen Rücksicht genommen.

Der Unterricht wird in der Regel in den Musikschul-Räumen, den Räumen der öffentlichen Schulen oder in Räumen der Kirchgemeinde erteilt.

#### Stellvertretungen/Rückerstattungen Schulgeld

Die Lehrer sind nicht verpflichtet, vom Schüler abgesagte Stunden nachzuholen. Gesuche um Schulgeldreduktion infolge Krankheit oder unvorhergesehener Umstände nimmt der Musikschulleiter entgegen, der sie zur Behandlung an den Ausschuss weiterleitet.

Unterrichtsstunden, die auf allgemeine Feiertage wie Auffahrt und Pfingstmontag fallen, müssen nicht nachgeholt werden. Ist eine Lehrperson aus zwingenden Gründen (Krankheit, Militärdienst u. a.) verhindert, den Unterricht zu erteilen, legt sie in Absprache mit der Schulleitung eine Ersatzlösung fest:

- Der Unterricht wird in gegenseitiger Absprache zu einem anderen Zeitpunkt erteilt.
- Der Unterricht wurde bereits in der Organisationswoche erteilt und nun angerechnet.
- Ein Stellvertreter erteilt den regulären Unterricht.
- Das Schulgeld für ausgefallene Lektionen wird auf der Schulgeldrechnung des nächsten Semesters gutgeschrieben.

### **Art. 11 Lehrmittel**

Die Anschaffung von Lehrmitteln ist Sache des Schülers.

### **Art. 12 Schulgeld und Stipendien**

#### Schulgeld

Für den Besuch des Unterrichtes an der Musikschule ist ein Schulgeld gemäss der Schulgeldliste zu entrichten.

### Sozialrabatt

Eine Abstufung der Schulgelder für Eltern mit bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen wird durch den vom Gemeinderat festgesetzten Sozialrabatt ermöglicht. Die Entrichtung des Sozialrabattes erfolgt durch die Gemeinde - siehe Weisungen Sozialrabatt Wohlen, Kirchlindach, Meikirch.

### Stipendien

Ausserordentliche Stipendien ermöglicht der Verein MSW (auf Antrag).

### Rechnung

Das Schulgeld wird semesterweise in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Wird das Schulgeld nicht fristgemäss bezahlt, erfolgt eine Mahnung. Für eine allenfalls erforderliche zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben.

### **Art. 13 Kontakte und Beratung**

Der Schulleiter steht für Aufnahmegespräche, Beratungen und Besprechungen allen Interessierten unentgeltlich zur Verfügung. Anmeldungen über das Sekretariat.

### **Art. 14 Vortragsübungen**

In der Regel finden jährlich Vortragsübungen statt. Sie werden in Zusammenarbeit von Lehrkräften und Musikschulleiter organisiert. Sie sollen Teilziel und Ansporn für die Schüler sein. Der Musikschulleiter kann in bestimmten Fällen Schüler von den obligatorischen Vortragsübungen befreien.

### **Art. 15 Ausschluss von der Musikschule**

Die Musikschulkommission ist berechtigt, Schüler, welche das Schulgeld innerhalb der festgesetzten Frist nicht entrichten oder sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen, vom Unterricht auszuschliessen. Im letzteren Fall findet eine Rückvergütung nicht statt.

### **Art. 16 Schlussbestimmungen**

Es ist der Musikschulkommission vorbehalten, in Ausnahmefällen vorübergehend Massnahmen zu treffen, die vom Reglement abweichen.

Dieses Reglement wurde von der Musikschulkommission am 10.06.2010 gutgeheissen. Es ersetzt dasjenige vom 22.10.2009 und tritt sofort in Kraft.

Namens der Musikschulkommission  
resp. des Vorstandes des Vereins  
Musikschule Region Wohlen

Der Präsident:

Die Kassiererin:

7. Mai 2010 bp